

Mitglieds-Nr. \_\_\_\_\_

Mieterverein Karlsruhe e. V.  
Ritterstr. 24 · 76137 Karlsruhe  
Tel. (0721) 37 50 91/ 92 · Fax (0721) 37 81 25  
E-Mail: [info@mieterverein-karlsruhe.de](mailto:info@mieterverein-karlsruhe.de)



Mitglied des deutschen Mieterbundes

## Beitrittserklärung für eine selbstbewohnte Wohnung

Bitte füllen Sie die Daten vollständig aus und senden die Beitrittserklärung im Original an den Mieterverein Karlsruhe zurück. Beachten Sie bitte auch, den unten genannten Betrag zu überweisen!

**Ohne vorliegende Beitrittserklärung und Zahlungseingang** kommt keine Mitgliedschaft zustande.

Ich beantrage hiermit meinen Beitritt zum Mieterverein Karlsruhe e.V. Es ist mir bekannt, dass meine Mitgliedschaft frühestens zum **31.12.** des Folgejahres nach Beitritt enden kann.

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens bis zum 30. September in der Geschäftsstelle eine schriftliche, (Brief mit eigenhändiger Unterschrift) Kündigung vorliegt.

Beiträge sind jährlich im Januar und im Voraus, bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen und klagbar.

**Die Satzung und die Rechtsschutzbedingungen sind mir/uns nach Beitritt übergeben worden und ihr Inhalt ist mir bekannt.**

**Der erste Jahresbeitrag inkl. der Aufnahmegebühr ist per Überweisung zu entrichten!**

Bankverbindung: IBAN **DE51 6601 0075 0006 3147 58** · BIC-PBNKDEFFXXX

**Folgebeiträge erfolgen nur durch Einzugsermächtigung.**

### Mitglied

Familienname ..... Vorname .....

Straße ..... PLZ / Wohnort .....

Beruf ..... geb. am: ..... Telefon .....

E-Mail ..... Datum: .....

2. Person-Name ..... Vorname .....

**(2. Person) nur dann eintragen, wenn diese den Mietvertrag mitunterzeichnet hat. Einzelheiten siehe Rückseite.**

**Änderungen zur 2. Person, z.B. Auszug oder Trennung sind dem Mieterverein unverzüglich mitzuteilen.**

### Abbuchungsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich den Mieterverein Karlsruhe e. V., den Jahresbeitrag jeweils zum 1. Januar von meinem Konto abzubuchen, erstmals **zum 01.01.2025**

IBAN.DE ..... Bank ..... BIC .....

.....  
Unterschrift des Mitglieds

.....  
Unterschrift zweite Person

**Aufnahmegebühr 25,00 €**

**Beitrag 2024 59,25 € April bis Dezember 2024**

**Zu zahlender Betrag: 84,25 € bitte überweisen!** / erhalten am .....

Eine 2. Person muss eingetragen werden, wenn diese den Mietvertrag mitunterzeichnet hat und die gleiche Wohnung bewohnt, damit diese Person bei der Rechtsschutzversicherung mitversichert ist. Bitte beachten Sie auch, dass eine 2. Person nachgemeldet werden muss, falls sie einzieht und den Mietvertrag mitunterschreibt.

Zieht die 2. Person aus der gemeinsamen Hausgemeinschaft aus, kann keine Beratung mehr für Person 2 erfolgen, diese muss dann selbst Mitglied werden.

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

wir freuen uns darüber, dass Sie sich für die Mitgliedschaft im **Mieterverein Karlsruhe e. V.** und Umgebung interessieren.



### Leistungen

Derzeit gehören dem Mieterverein Karlsruhe ca. 10.000 Mitglieder an. **Sie erhalten:**

Außergerichtliche, fachkundige Beratung in allen Miet- und Wohnungsfragen für eine selbstbewohnte Wohnung, nicht für Zweitwohnungen! Gewerbe nur nach

- **telefonischer Anfrage.**
- bei Bedarf Übernahme des Schriftwechsels mit dem Vermieter (gegen Gebühr 10,00 – 12,00 € pro Brief)
- eine Mietrechtsschutzversicherung, die im Mitgliedsbeitrag enthalten ist
- regelmäßige Information durch die Mieterzeitung

### Ziele

Der Mieterverein Karlsruhe e. V. hat sich dem Deutschen Mieterbund (DMB) angeschlossen. Der DMB vertritt über eine Million Mieterhaushalte in der Bundesrepublik. Unsere Stimme wird gehört, wenn in Berlin oder Stuttgart über Wohnungspolitik entschieden wird. Der DMB setzt sich für ein soziales Mietrecht ein, da Wohnen kein Luxus, sondern ein Menschenrecht ist. Wir fordern eine Wohnungspolitik, die für alle Menschen ausreichenden und bezahlbaren Wohnraum sicherstellt.

### Aufnahmebedingungen

Mitglied des Mietervereins Karlsruhe kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins fördern will und die Satzung anerkennt. Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 79,00 € inkl. Rechtsschutzversicherung zzgl. einer einmaligen Aufnahmegebühr von 25,00 €. Die Mitgliedschaft in unserem Verein beginnt ab dem 1. Tag des Monats, in dem Sie eingetreten sind. Unter Berücksichtigung der allseits üblichen 3-monatigen Wartezeit sind Sie ab Eintrittsdatum/Zahlungsdatum auch mietrechtsschutzversichert.

**Folgebeiträge sind immer im Januar fällig, per Lastschrift einzug.**

Die Mitgliedschaft dauert mindestens 12 Monate.

### Beratungsstellen und Bürozeiten

Unsere Geschäftsstelle in Karlsruhe, Ritterstr. 24, Tel. (07 21) 37 50 91/92 ist von Montag bis Freitag: von 08:30 bis 12:00 Uhr und Mo., Di. und Do. von 14:30 bis 17:00 Uhr geöffnet. In dieser Zeit können Sie telefonisch mit unserem Sekretariat einen Termin für ein Beratungsgespräch vereinbaren und zwar auch für unsere Außenstelle in Bruchsal.

**Rechtsberatung für Vereinsmitglieder:**  
**Nach telefonischer Terminvereinbarung über unser Sekretariat.**

**Bitte immer Mitgliedsnummer angeben! Termine haben nach Eintritt eine Wartezeit von ca. 10-12 Tagen.**

**Die Beratungsdauer beträgt ca. 20 Minuten.**

Beratungszeiten in Karlsruhe, Ritterstr. 24:  
Mo., Di. und Do. 14:00 bis 17:00 Uhr und Di. und Do. 09:00 bis 12:00 Uhr

Beratungszeiten in Bruchsal,  
Seminarräume des Bürgerzentrums: Mittwochs,  
09:00 bis 12:00 Uhr

**Telefonische Kurzberatung für Mitglieder:**

Mo. und Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag 16:00 bis 19:00 Uhr

**Termine zu den Telefonberatungs-Zeiten sind nicht möglich.**

Mitglieder können zwischen den Beratungsstellen frei wählen. Bringen Sie bitte zur Beratung alle Unterlagen, insbesondere den Mietvertrag sowie sämtliche Rechnungen und Schreiben, die mit Ihrem Mietproblem zusammenhängen, mit.

### Rechtsschutz

Der Mieterverein Karlsruhe hat seine Mitglieder bei der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG mietrechtsschutzversichert. Die Versicherung umfasst folgende Leistungen:

1. Versicherungsschutz besteht nach einer Wartezeit von drei Monaten.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die selbst bewohnte Wohnung einschließlich einer im Mietvertrag mitvermieteten Garage.

3. Der Versicherungsschutz gilt nur für Wohneinheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Das Mitglied übernimmt pro Versicherungsfall 150,00 € als Selbstbeteiligung. Für jeden Versicherungsfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu 20.000 € übernommen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Mieterverein Sie nicht vor Gericht vertreten kann, sondern nur ein von Ihnen beauftragter Anwalt über dessen Kanzlei.

4. Nur wenn sich das Vereinsmitglied vor einem Rechtsstreit beim Mieterverein hat beraten lassen und so dem Verein den Versuch einer außergerichtlichen Erledigung ermöglicht hat, kann Versicherungsschutz gewährt werden. Mitversichert ist eine zweite Person, wenn diese/r den Mietvertrag mitunterzeichnet hat und diese/r das Beitrittsformular ebenfalls unterschrieben hat. **Änderungen bzgl. der 2. Person, sind uns unverzüglich mitzuteilen.**

**Liegt das Schadensereignis, nicht der Prozessbeginn, vor dem Beginn der Mitgliedschaft oder noch innerhalb der dreimonatigen Wartefrist, so besteht kein Versicherungsschutz.**

Der vollständige Wortlaut des Gruppenvertrags zwischen dem Mieterverein Karlsruhe und der DMB-Rechtsschutzversicherung AG kann in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die DMB-Rechtsschutzversicherung AG selbständig nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen Ihre Eintrittspflicht prüft. Der Mieterverein hat für die Gewährung von Rechtsschutz oder auf Zusage bzw. Ablehnung keinerlei Einfluss. **Sobald für das Mitglied eine gerichtliche Klärung ansteht, ist der Mieterverein für die weitere Betreuung nicht mehr zuständig, sondern der dafür beauftragte Anwalt über dessen Kanzlei.** Der Mieterverein übernimmt auch keinerlei Anwalts- oder Gerichtskosten.

### Mieter-Zeitung

Durch die Mieterzeitung, die der Deutsche Mieterbund herausgibt, erhalten Sie alle zwei Monate aktuelle Informationen zum Mietrecht und zur Wohnungspolitik. Der Bezug der Mieterzeitung ist im Jahresbeitrag enthalten.

### Datenschutz

Auch der Mieterverein Karlsruhe kann seine Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Dies gilt sowohl für die Mitgliederbetreuung und für die Beratung als auch für die schnelle Datenweitergabe an die Rechtsschutzversicherung und die Verlagsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes, damit der lückenlose Versicherungsschutz und der reibungslose Versand der Mieterzeitung gewährleistet sind. Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beachten wir das Datenschutzgesetz.

### Ummeldung

**Ihre Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit einem Wegzug aus unserem Tätigkeitsbereich.** Auch in diesen Fällen ist die satzungsgemäße Kündigungsfrist einzuhalten. Auf Antrag des Mitgliedes können Mitglieder an den örtlich zuständigen Mieterverein, der dem Deutschen Mieterbund angehört, umgemeldet werden. Eine Aufnahmegebühr fällt in diesem Fall nicht an. Ebenso bleibt der Versicherungsschutz erhalten, wenn der übernehmende Verein eine Rechtsschutzversicherung anbietet. Teilen Sie uns bitte Adressänderungen umgehend mit. Sollten aufwändige Recherchen über Einwohnermeldeämter erforderlich werden, müssten wir Ihnen unsere dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

### Kündigung der Mitgliedschaft

**Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) erklärt werden, und frühestens auf das Folgejahr des Eintritts. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Die Kündigung muss spätestens am 30. September in der Geschäftsstelle eingegangen sein, damit sie noch zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam werden kann. Die Kündigungsfrist ist auch bei Erwerb von Eigentum einzuhalten, es besteht kein Sonderkündigungsrecht in diesem Fall.**

### Wichtiger Hinweis!

Bitte beachten Sie, dass Rechtsschutz nur für dasjenige Mitglied besteht, das auch den Mietvertrag unterschrieben hat. Ehepartner/eingetragene Lebensgemeinschaft, die beide unterschrieben haben, sich später trennen und unterschiedliche Wohnungen beziehen, sollten klären, wer die Mitgliedschaft behält und den Mieterverein entsprechend schriftlich informieren.



## Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

Als Mitglied unseres Mietervereins sind Sie mietrechtsschutzversichert, sobald wir Sie an den Versicherer entsprechend gemeldet haben. Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung übernimmt die Versicherung **im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung** Gerichtskosten und gesetzliche Vergütungen der Anwälte (auf des Gegners), wenn und soweit sie diese zu tragen haben. Lediglich eine Selbstbeteiligung von 150€ je Versicherungsfall muss von ihnen übernommen werden.

Versicherer ist die

**DMB-Rechtsschutz-Versicherungs-AG**  
**Bonner Str. 323**  
**50968 Köln**  
**Tel. 0221/37638-0**

Hier ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Vereinbarungen im Gruppenversicherungsvertrag, den der Mieterverein mit dem Versicherer abgeschlossen hat:

1. Versichert ist die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen unserer Mitglieder aus ihrem Miet- oder Pachtverhältnis **für eine selbst bewohnte Wohnung in Deutschland** in ihrer Eigenschaft als Mieter. Hierunter fallen nicht z.B. die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden, etwa wegen Wohngeldes o. Ä.. Eine Zweitwohnung oder eine zusätzlich gemietete Garage u.Ä. ist gegen einen weiteren Beitrag versicherbar für jeden Versicherungsfall übernimmt die DMB-Rechtsschutzversicherung Kosten bis zu 20.000,- € . Die versicherte Person übernimmt pro Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 150,00 €
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Mieterverein an die DMB-Rechtsschutz gemeldeten Datum. Zu Beginn gilt eine **dreimonatige Wartezeit**. **Innerhalb dieser und vor Versicherungsbeginn eingetretene Versicherungsfälle sind nicht** versichert! Falls Sie von einem anderen auch versicherten Mieterverein zu uns gewechselt haben ohne Zeitlücken zwischen Mitgliedschaftszeiten und falls Sie von diesem Mieterverein auch als versichert

angemeldet waren entsteht im neuen Versicherungsverhältnis keine neue Wartezeit. Mit Ende der Mitgliedschaft im Mieterverein endet auch der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt auch beim Tod eines Vereinsmitglieds mit Ausnahme der Abwicklung seines Mietverhältnisses unmittelbar nach seinem Tod durch seine Erben.

3. Der Versicherungsfall ist nicht erst der Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung: Er gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

4. **Es besteht die ausdrückliche Pflicht des Versuchs einer außergerichtlichen Einigung unter Hinzuziehung des jeweiligen Mietervereins.** Der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung muss dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden. **Kosten** auslösende Maßnahmen (z.B. Erhebung einer Klage oder Einlegung der Berufung) sind **vorher** mit dem Versicherer abzustimmen. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann der Versicherer den Kostenschutz je nach Schwere ablehnen. Die Meldung des Schadenfalls muss über den Mieterverein geschehen. Dieser prüft und bestätigt der DMB-Rechtsschutzversicherung, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde usw.

5. Sobald das Mitglied einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen vor Gericht beauftragt hat, ist der Mieterverein für die weitere Betreuung des Mitglieds nicht mehr zuständig. Sämtliche Unterlagen werden dem Anwalt übergeben. Der ab dann **ausschließlicher Ansprechpartner über dessen Kanzlei ist. Der Mieterverein übernimmt keine Anwalts oder Gerichtskosten!**

**Rückseite bitte auch beachten**

6. Klagt das Mitglied mit einer zweiten Person, welche den Mietvertrag mitunterschieden hat und dem Mieterverein benannt wurde, entsteht eine erhöhte Anwaltsgebühr für die zweite Person, die von der Rechtsschutzversicherung nicht übernommen wird.

Wird das Mitglied und die zweite Person verklagt, ist die dadurch erhöhte Gebühr versichert, wenn der/die weitere Beklagte den Mietvertrag mitunterzeichnet hat und dem Mieterverein benannt wurde.

## 7. Rechtsschutz für Erben eines Mitglieds

Ein Mitglied des Mietervereins Karlsruhe ist bei der DMB-Rechtsschutzversicherung für die Zeit seiner Mitgliedschaft versichert. Diese endet mit dem Tode des Mitglieds, sodass auch das damit verbundene Versicherungsverhältnis seine Grundlage verliert.

Das Versicherungsverhältnis kann aber Nachwirkungen zugunsten des verstorbenen Mitglieds oder anderer Personen haben. So kann ein Mitmieter des Mitglieds (meistens der/die Ehe- oder eingetragene/r Lebenspartner/in) in die Mitgliedschaft der verstorbenen Person eintreten und an ihrer Stelle weiter versichert bleiben, da die Mietrechtsschutzversicherung sich auf das der DMB-Rechtsschutzversicherung gemeldete Risiko Objekt bezieht, das sich nicht ändert. Insoweit reicht eine Änderungsmeldung zum Namen gegenüber der Rechtsschutzversicherung aus, wenn der/die Mitmieter/in beim Tod des Mitglieds auch noch mit diesem zusammen wohnte. Diese Meldung muss allerdings **innerhalb von drei Monaten ab dem Todestag des Mitgliedes** beim Mieterverein erfolgen. Nur dann besteht der Rechtsschutz für das eintretende Mitglied fort.

Bei vorheriger Trennung und Wohnen des anfänglichen Mitmieters in einer anderen Wohnung, also in einem anderen und zusätzlichen Risiko-Objektes ist dies nicht möglich.

Entscheidend ist also, dass ein gemeinsamer Hausstand bestanden hat, um die Bindung des Versicherungsverhältnisses an die Wohnung des verstorbenen Mitgliedes bestehen zu lassen. Die in das Versicherungsverhältnis als Mitbewohner eintretende Person kann dann das Versicherungsverhältnis auch auf eine neue Wohnung durch Umzug übertragen.

Gleichbehandelt werden alle Mitbewohner des Mitglieds, also auch nicht verwandte Personen desselben Hausstandes, wie die nichtehelichen eingetragener Lebenspartner/innen, wenn sie den Mietvertrag **mitunterzeichnet** hatten.

War der Erbe des verstorbenen Mitglieds vor dem Todesfall Bewohner einer anderen Wohnung, ist eine Änderungsmeldung zur Mitgliedsnummer des verstorbenen Mitglieds nicht möglich. Es muss dann eine Neumeldung mit neuer Mitgliedsnummer und neuen Anfangsdaten erfolgen.